

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 14.08.2017

Nr. 12/2017

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Medienmanagement (BAMM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016, S. 308), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement am 05.07.2017 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 27.06.2017 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums.....	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen.....	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	6
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher.....	8
3. Prüfungsorganisation	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung	8
§ 11 Prüfungsleistungen	8
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Ankündigung von Modulprüfungen	11
§ 14 Prüfungsausschuss	11
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 18 Prüfungsprotokoll.....	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende.....	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 Zusatzprüfungen.....	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	17
4. Bachelorprüfung	17
§ 24 Bachelorarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten	17
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit	18
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit	18
5. Schlussvorschriften	18
§ 28 Verfahrensvorschriften.....	18
§ 29 Schutzbestimmungen	19

Studiengangsspezifischer Teil	21
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele	21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau.....	21
§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit	22
§ 34 Bachelorarbeit.....	22
§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit	23
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit	24
§ 37 Bildung der Abschlussnote	24
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	25
Anlagen Medienmanagement B.A.....	26
Anlage 1: Musterstudienplan	26
Anlage 2: Modulhandbuch	28
Modul 1 Einführung.....	28
Modul 2 Medienstrukturen und Medienentwicklung.....	29
Modul 3 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft.....	31
Modul 4 Strategische Kommunikation	33
Modul 5 Theorie und Praxis des Medienmanagements	34
Modul 6 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts	35
Modul 7 Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung.....	36
Modul 8 Analysemethoden der empirischen Kommunikationsforschung	38
Modul 9 Werkstattseminar	39
Modul 11 Tutorium und Projekte.....	40
Modul 12 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens	40
Modul 13 Methodenkritik.....	41
Modul 14 Bachelorarbeit.....	41

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Medienmanagement.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder „Bachelor of Music (B.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) ¹In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann für diese Studiengänge durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) ¹In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Bei 8-semesterigen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music können maximal 180 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen,
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts,
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte,
4. die Gesamtnote,
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG

nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Lehr- und Lernziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Über die prüfungsspezifischen Anmeldemodalitäten und -termine entscheiden die Lehrenden im Benehmen mit dem Prüfungsamt. ²Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige individuelle Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 24) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräA): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;

- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
 - den Titel der Arbeit;
 - den Namen der Erstprüferin/des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
 - die Aufschrift „vorgelegt von“,
 - Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
 - die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.
- c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nicht-öffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht

die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(7) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse eines Projektes schriftlich darstellen und reflektieren.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) Die Studierenden planen und realisieren unter Anleitung einer Lehrperson ein Projekt in Form der empirisch-wissenschaftlichen Beantwortung einer Fragestellung oder einer praxisorientierten Konzeptarbeit. Zur Projektarbeit gehören auch die Auswertung bzw. Evaluation sowie die Dokumentation (PB).

§ 13 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;

- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder

Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann – mit Ausnahme der Bachelorarbeit (siehe § 27 Abs. 1) – zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der/des Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die

selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Finden Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt (z. B. Präsentationen), entfällt die Notwendigkeit der Mitwirkung eines zweiten Prüfenden oder Beisitzenden.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. ²Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder zur selbständigen Lehre im gewählten Studiengang berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung (i.d.R. vier Exemplare) entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. Ergänzend muss bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer eine elektronische Fassung eingereicht werden, die für die Plagiatsprüfung genutzt werden kann. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat (vgl. §34 (4)).

(3) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß

Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten von Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden,

soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele

¹Den Studierenden werden die Besonderheiten der Medien als öffentliche und private Güter sowie als Kultur- und Wirtschaftsgüter vermittelt. ²Sie lernen deren Entstehungsbedingungen, Märkte, Inhalte, Wirkungen und Nutzungsweisen kennen, um im Rahmen von Managementaufgaben deren Entwicklung planen und steuern zu können. ³Dafür vermittelt der Bachelorstudiengang Medienmanagement grundlegendes Wissen über den Prozess medialer Kommunikation.

⁴Eine große Bedeutung hat die empirische Methodenausbildung. ⁵Die sozialwissenschaftlichen Methoden und Verfahren, mit denen sich Erkenntnisse über Kommunikation und Medien gewinnen lassen, werden reflektiert, theoretisch fundiert studiert und angewendet. ⁶Auf dieser Basis entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsergebnisse zu interpretieren sowie diese verständlich und überzeugend zu präsentieren. ⁷Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich empirisch zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse für die Herausforderungen der Medienmanagementpraxis zu nutzen.

⁸Das Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte und dabei zugleich möglichst praxisnahe und anwendungsorientierte Vorbereitung vor allem auf die folgenden drei Arbeitsfelder:

- Markt-, Media- und Meinungsforschung zu Nutzung, Funktionen und Wirkungen von medialer Kommunikation,
- Innovations-, Medienangebots- und Markenentwicklung in Medienorganisationen und in Kommunikationsabteilungen,
- Planung und Durchführung strategischer Kommunikationsaktivitäten z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit oder Werbekommunikation insbesondere für Medienunternehmen.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) beträgt im Fach Medienmanagement 180, die sich auf 16 Module verteilen.

(2) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch Exkursionen, Übungen, Projekte, Seminare, Vorlesungen und gegebenenfalls weitere Lehrformen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt sind.

(3) Die berufspraktischen Tätigkeiten (externe Praktika) sollen mindestens zweimal je zwei Monate umfassen.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst 14 Module. In jedem Modul muss eine festgelegte Zahl von SWS absolviert und eine bestimmte Zahl von LP erworben werden. ²Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Einführung
2. Medienstrukturen und Medienentwicklung
3. Grundlagen der Kommunikationswissenschaft
4. Strategische Kommunikation
5. Theorie und Praxis des Medienmanagements

6. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts
7. Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung
8. Analysemethoden der empirischen Kommunikationsforschung
9. Werkstattseminar
10. Berufsfelder des Medienmanagements
11. Tutorium und Projekte
12. Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens
13. Methodenkritik
14. Bachelorarbeit

³Den genauen Inhalt der Studienmodule sowie die zu leistenden Lehrveranstaltungen in den Studienmodulen sind im Studienplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

(2) ¹Es sind im Rahmen von Modul 10 zwei Pflichtpraktika im Umfang von jeweils mindestens zwei Monaten zu absolvieren. ²In Absprache mit der betreuenden Lehrperson kann die Praktikumsdauer jeweils auf bis zu sechs Monate ausgedehnt werden. ³Die Praktika sind nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und müssen spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussprüfung nachgewiesen werden. ⁴Praktika können im In- und Ausland stattfinden.

§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum 15. April oder bis zum 15. Oktober eines Jahres bzw. bis zu dem auf den 15. April oder den 15. Oktober folgenden Werktag (Montag bis Freitag), falls der 15. April bzw. 15. Oktober nicht auf einen Werktag fällt.

(2) ¹Die Studentin/Der Student verfasst die Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten. ²Spätester Abgabetermin ist der 15. Juli (bei einer Anmeldung zum 15. April) bzw. 15. Januar (bei einer Anmeldung zum 15. Oktober).

(3) Der Prüfungsausschuss kann von der genannten Regelung abweichende Anmeldefristen und Prüfungstermine festlegen.

§ 34 Bachelorarbeit

(1) ¹Gemäß Teilmodul 14.2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement verfasst die Studentin/der Student eine schriftliche Bachelorabschlussarbeit. ²In der Bachelorarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung, die Bezug zum Berufsfeld Medienmanagement haben kann, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder im Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen.

(3) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. §12 (1) c).

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen (vgl. § 25 (5)).

§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. ²Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. ³Die Prüfungsvorleistungen sind im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(2) Zugelassen wird wer

- (a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
- (b) die nach der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienmanagement erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise beizufügen:

- (a) Nachweise nach Abs. 2,
- (b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
- (c) Nachweise über nach § 5 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,
- (d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer höchstens zwei Teilmodulprüfungen aus den Modulen 1 bis 11 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medienmanagement noch nicht erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Bachelorstudiengangs vorliegen.

(6) Zur Prüfung kann außerdem zugelassen werden, wer die Modulprüfungen in den Modulen 12 und 13 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medienmanagement noch nicht erbracht hat.

(7) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/der Student die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(8) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. ²Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

(9) Die Studentin/der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurücknehmen.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. ²Liegen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1.0 Punkte auseinander, wird eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer bestellt. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 4.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen vier Prüfungsleistungen ein, und zwar

- das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Modulnoten mit **60 Prozent**,
- die Beurteilung der Modulprüfung Modul 12 „Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens“ mit **10 Prozent**,
- die Beurteilung der Modulprüfung Modul 13 „Methodenkritik“ mit **10 Prozent**
- sowie die Note des Teilmoduls 16.2 „Bachelorarbeit“ mit **20 Prozent**.

(4) ¹In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 1 „Einführung“, 10 „Praktikum mit Kolloquium“, 11 „Tutorium und Projekte“, 14.1 „Vorbereitung auf die Bachelorarbeit“, Moduls 12 „Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens“ und Moduls 13 „Methodenkritik“ der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement ein. ²Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LPs für benotete Studienleistungen ergibt.

(5) ¹Die Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nach § 22 Abs. 3. ²In den Zeugnissen können die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt werden.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

(2) ¹Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. ²Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Medienmanagement B.A.

Anlage 1: Musterstudienplan

Der Studienplan ist eine unverbindliche Empfehlung, die kennzeichnet, welche Veranstaltungen inhaltlich sinnvoll aufeinander folgen. Für einige Veranstaltungen gelten verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen (Nachweis eines Leistungsnachweises einer Grundlagenveranstaltung). Die Teilnahmevoraussetzungen werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Studierende sollen mindestens 100 Leistungspunkte bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht haben, um das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolvieren zu können.

Hinweis zur Modularisierung und zum Musterstudienplan

Die Module des Studiengangs Medienmanagement B.A. sind nach einer inhaltlich begründeten Binnenstruktur des gesamten Studienprogramms konzipiert und bündeln die relevanten medien- und kommunikationswissenschaftlichen, management-bezogenen, methodisch-forschungsorientierten und berufspraktischen Kompetenzfelder. Auf diese Weise erfüllen die Module auch einen strukturierenden Zweck für die Studierenden. Aus dieser Bündelung zu inhaltlichen Studienbereichen resultiert, dass die Module in der Regel mehr als 5 ECTS beinhalten und sich zum Teil über einen längeren Zeitraum als ein Semester bzw. ein Studienjahr erstrecken. Die Binnenstrukturierung innerhalb der Module sowie die Frequenz, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen angeboten werden und die Prüfungsarchitektur ermöglichen dabei den Studierenden hohe Flexibilität und Mobilität. Anzahl, Umfang und Terminierung der Prüfungen und Modulteilprüfungen sind so ausgelegt, dass die Prüfungslast der Studierenden im Semester angemessen ist und das Leitprinzip kompetenzorientierten Prüfens umgesetzt wird.

Die weißen Felder markieren die Zeitspanne, innerhalb der die Veranstaltung besucht werden soll. Das erste weiße Feld gibt an, ab welchem Semester die LV besucht werden kann. Die LP-Angabe markiert jeweils das Semester, für das die Veranstaltung empfohlen wird.

Das Tutorium (3 LP) kann in einem beliebigen Semester absolviert werden. Leistungspunkte für das Teilmodul 11.2 „Projektstätigkeit“ können vom 1. bis zum 6. Fachsemester nach eigener Einteilung erworben werden. Wir empfehlen, durchaus früh damit zu beginnen, den Schwerpunkt aber eher in einer späteren Studienphase zu setzen. Alle Lehrveranstaltungen sollen bis zum Ende des 5. Semesters absolviert werden. Im 6. Fachsemester sollen die Module 12 „Integration medienwissenschaftlichen Wissens“ und 13 „Methodenkritik“ besucht sowie die Bachelorarbeit (Modul 14) verfasst werden.

Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester						LP
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Einführung								5	
	1.1	Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	V/T/Exk.	2	3					3
	1.2	Einführung in Medienökonomie und Medienmanagement	S	1	1					1
	1.3	Einführung in die empirische Sozialforschung	S	1	1					1
2	Medienstrukturen und Medienentwicklung								10	
	2.1	Medienstrukturen und Medienentwicklung I	V	2	3					3
	2.2	Medienstrukturen und Medienentwicklung II	V	2		3				3

	2.3	Ausgewählte Bereiche zu 2.1 oder 2.2	S/P	2			4			4
	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft									14
3	3.1	Medieninhalte und Medienanbieter	V	2		3				3
	3.2	Medienrezeption und Medienwirkung	V	2			3			3
	3.3	Ausgewählte Bereiche zu 3.1	S/P	2		4				4
	3.4	Ausgewählte Bereiche zu 3.2	S/P	2			4			4
	Strategische Kommunikation									7
4	4.1	Grundlagen der strategischen Kommunikation	V	2				3		3
	4.2	Ausgewählte Bereiche der strategischen Kommunikation	S/P	2					4	4
	Theorie und Praxis des Medienmanagements									14
5	5.1	Grundlagen des Medienmanagements	V/Ü	2	3					3
	5.2	Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management	V/Ü	2		3				3
	5.3	Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie I	S/P	2				4		4
		Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie II	S/P	2					4	4
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts									9
6	6.1	Nebenfachmodul BWL A (BWL I oder II)	V	2			3			3
	6.2	Nebenfachmodul BWL B (BWL III oder IV)	V	2				3		3
	6.3	Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis	V	2					3	3
	Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung									19
7	7.1	Mediaforschung	V	2			3			3
	7.2	Befragung	S	2	4					4
	7.3	Inhaltsanalyse	S	2		4				4
	7.4	Qualitative Verfahren	S	2				4		4
	7.5	Ausgewählte Erhebungsmethoden	S	2					4	4
	Analysemethoden der empirischen Kommunikationsforschung									12
8	8.1	Statistik und Datenanalyse I	S	2	4					4
	8.2	Statistik und Datenanalyse II	S	2		4				4
	8.3	Statistik und Datenanalyse III	S	2			4			4
9	Werkstattseminar		P	4			9	9		18
	Berufsfelder									22
10	10.1	Praktikum mit Kolloquium	Prak	2	11					11
	10.	Praktikum mit Kolloquium	Prak	2					11	11

	Arbeitens, die zum Vorbereiten und Verfassen wissenschaftlicher Texte qualifizieren, und wenden diese semesterbegleitend in einer ersten Übungs-Hausarbeit praktisch an.				
Inhalte	Klärung zentraler Begrifflichkeiten; Überblickswissen zum Kommunikationsprozess und grundlegender Kommunikationsmodelle; Einführung in die Forschungs- und Anwendungsfelder der Medien- und Kommunikationswissenschaft (Mediensystem, Kommunikatoren, Medieninhalte, Mediennutzung, Medienrezeption und -wirkung) sowie in die gängigen berufspraktischen Arbeitsfelder, für die das Studium schwerpunktmäßig qualifiziert; Charakteristika wissenschaftlicher Textsorten und Arbeitsformen, Phasen des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses (Recherche, Materialbeschaffung, -auswahl und -aufbereitung, wissenschaftliches Schreiben, Zitieren und Bibliografieren), Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, am Tutorium sowie an Exkursionen; Übungsaufgaben (angeleitete Arbeitsschritte zur Vorbereitung der Hausarbeit)				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung mit Tutorium, Exkursionen	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 15 h
Modul 1.2 Einführung in Medienökonomie und -management					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Geschichte von Medienökonomie und -management von den Anfängen bis heute.				
Inhalte	Entstehung und Wandel der Strukturen der Medien und ihrer Märkte, Organisationen und Managementherausforderungen. Vorgestellt wird die Entwicklung der Ökonomie und des Managements von Print- über elektronische Medien bis zu den digitalen Netzwerkmedien.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme (auch in Form von Übungsaufgaben)				
Prüfungsleistung	--				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Seminar	4 Wochen	Jedes WiSe	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Modul 1.3 Einführung in die empirische Sozialforschung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse der Methodologie und Methoden empirischer Kommunikationsforschung, vernetzungsfähiges Wissen für folgende Seminare.				
Inhalte	Grundlagen der Methodologie (Hypothesen/Gesetze/Theorien, quantitative und qualitative Ansätze), Überblick über wichtige Erhebungsmethoden/Forschungsdesigns (Befragung, Inhaltsanalyse, Experiment, Querschnitt/Längsschnitt), Forschungsablauf (Schema), Operationalisierung/Messen, forschungsethische Grundsätze				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme (auch in Form von Übungsaufgaben)				
Prüfungsleistung	--				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Seminar	4 Wochen	Jedes WiSe	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 2 Medienstrukturen und Medienentwicklung	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die historischen, ökonomischen, normativ-rechtlichen und politischen Grundlagen der Medien, und zwar auf nationaler wie auch internationaler Ebene. Dies soll sie in die Lage versetzen, deutsche, aber auch ausländische Mediensysteme, Medienmärkte sowie die spezifische Struktur verschiedener Medien zu beschreiben und zu verstehen, die politischen Hintergründe zu erfassen und zu beurteilen, um zukünftige Entwicklungen besser planen und steuern zu können. Sie lernen die für das Mediensystem relevanten Akteure und

	Organisationen in ihren Rollen und Funktionen kennen.				
Teilmodule	2.1 Medienstrukturen und Medienentwicklung I 2.2 Medienstrukturen und Medienentwicklung II 2.3 Ausgewählte Bereiche zu Medienentwicklung I oder II				
Modulprüfung	Drei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 2.1, 2.2 und 2.3				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
10	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h	
			Selbststudium	210 h	
Modul 2.1 Medienstrukturen und Medienentwicklung I					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse der wesentlichen Funktionen, der historischen, politischen, normativ-rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des deutschen Mediensystems. Neben einer allgemeinen Einführung befasst sich Teil I mit den Anfängen des Mediensystems, vermittelt Hintergrundwissen über Strukturen und Entwicklungen der Presse und Pressefreiheit in Deutschland und gibt Einblicke in die Verlagsbranche. Dabei eignen sich die Studierenden die wichtigsten Charakteristika unterschiedlicher Presseprodukte und Kategorien zur Beschreibung und Analyse von Pressemärkten sowie zur Typisierung von Printmedien und ihrer Nutzung an und sind in der Lage, grundlegende Parameter und Trends sowie wesentliche wirtschaftlicher Zusammenhänge im Presseverlagswesen zu beschreiben und zu analysieren.				
Inhalte	Grundlagen zu Mediensystemen und Medienentwicklung; Funktionen und Strukturen der Presse und des Pressemarktes in Deutschland, historische Grundlagen, politische und normativ-rechtliche Rahmenbedingungen, wesentliche Kategorien der Pressestatistik, Ursachen und Folgen von Pressekonzentration, wirtschaftliche Grundlagen im Pressewesen, Pressennutzung, aktuelle Trends bei Printmedien und im Verlagswesen; Herausforderungen für Verlage im Kontext der Digitalisierung				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 2.2 Medienstrukturen und Medienentwicklung II					
Qualifikationsziele	Die Studierenden eignen sich Kenntnisse der wesentlichen Funktionen sowie der historischen, politischen, normativ-rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen sowie Entwicklungslinien im Bereich digitaler Medien an. Teil II konzentriert sich auf das Rundfunksystem einschließlich der Online-Medien in Deutschland und vermittelt grundlegende Kenntnisse der Rundfunkaufsicht und -regulierung, der wesentlichen Angebotsstrukturen und Konkurrenzverhältnisse im dualen System, der Kernpunkte der medienpolitischen Debatte zur Zukunft und zum Reformbedarf der Rundfunkordnung im Zeichen der Konvergenz.				
Inhalte	Besonderheiten von Medienstrukturen und Medienentwicklung in konvergenten Märkten mit Fokus auf den Bewegtbildmarkt. Klärung und Abgrenzung des Rundfunkbegriffs, Rundfunkgeschichte, Grundprinzipien und Funktionen des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks in Deutschland, Rundfunkneuordnung nach der Wiedervereinigung, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wesentliche Rechtsgrundlagen der dualen Rundfunkordnung, Rundfunkaufsicht, Programmanbieter und Konkurrenzverhältnisse, wesentliche Kennziffern zur Fernseh- und Hörfunknutzung, Finanzierung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Rundfunk im Zeitalter der Konvergenz.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 2.3 Ausgewählte Bereiche der Medienstrukturen und Medienentwicklung					
Qualifikationsziele		Studierende erhalten vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs nationaler oder internationaler Medienstrukturen, Medienmärkte oder Medienentwicklungen, z. B. Kenntnis internationaler Mediensysteme, der internationalen Medienpolitik und ihrer Regulierungssysteme, Beurteilung medienpolitischer Tendenzen und Technologiefolgenabschätzung, Kenntnisse rechtlicher Bedingungen, Handlungsmöglichkeiten, Ziele und Folgen medienpolitischer Handelns, Ausbildung von analytischen Fähigkeiten auf der Grundlage aktueller Ereignisse und Entwicklungen.			
Inhalte		Vertiefung eines spezifischen Bereichs nationaler oder internationaler Medienstrukturen, Medienmärkte oder Medienentwicklungen, z. B. Darstellung und Vergleich unterschiedlicher Mediensysteme, Kompetenzen und Ziele der EU in der Medienpolitik, Folgen von Internationalisierung und Globalisierung, Definition und Abgrenzung von Kommunikations- und Medienpolitik, ihrer Ziele, Erscheinungsformen, Instrumente, Zuständigkeiten, rechtlichen Grundlagen und Akteure.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 3 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erwerben grundlegende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse in vier zentralen Forschungsfeldern: Medieninhalte und -anbieter (Kommunikatoren) sowie Medienrezeption und -wirkung. Erworben werden Kenntnisse über inhaltliche Angebote der wichtigsten Medien und mediale Prozesse der Erstellung von Informations-, Orientierungs- und Unterhaltungsangeboten. Die Studierenden lernen Produktions- und Darstellungsweisen kennen und analysieren. Außerdem erwerben sie Kenntnisse über die Nutzung der Massenmedien und die damit verbundenen Wirkungen. Sie erhalten einen Einblick in aktuelle Fragestellungen und Methoden der Rezeptions- und Wirkungsforschung.			
Teilmodule		3.1 Medieninhalte und Medienanbieter 3.2 Medienrezeption und Medienwirkung 3.3 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter 3.4 Ausgewählte Bereiche Medienrezeption und Medienwirkung			
Modulprüfung		Vier benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
14	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	120 h	
			Selbststudium	300 h	

Modul 3.1 Medieninhalte und Medienanbieter					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen zu Theorien und Ergebnissen der Medieninhalts- und Kommunikatorforschung. Sie lernen die wichtigsten theoretischen Ansätze kennen und sich mit den Vorgehensweisen und Ergebnissen der Forschung kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt zu verstehen, wie die Produktion medialer Inhalte abläuft und wie diese Abläufe die Inhalte mitbestimmen. Sie setzen sich mit der Qualität der Medieninhalte und den gesellschaftlichen Funktionen der Medien auseinander.			
Inhalte		Verhältnis von Realität und Medienrealität, Selektionsprozesse und Selektionskriterien, Einfluss medialer Strukturen auf Medieninhalte, Praxis des Journalismus, Journalistische Berufsrollen, Verhältnis PR und Journalismus, Medienqualität			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload

3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 3.2 Medienrezeption und Medienwirkung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Theorien, Ansätze und Befunde zu psychologischen und sozialen Einflussgrößen, die bei der Selektion, Verarbeitung, Nutzung und Wirkung medialer Inhalte eine Rolle spielen. Die Studierenden sollen einen Einblick in die aktuellen Fragestellungen und Methoden der Rezeptions- und Wirkungsforschung erhalten, sie sollen die wichtigsten Ansätze der Medienrezeptions- und -wirkungsforschung begreifen, ihre methodische Umsetzung verstehen und kritisch beurteilen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aktuelle Diskussionen zur Medienwirkung auf Basis kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten.				
Inhalte	Rezeptionsbegriff, kognitions- und sozialpsychologische Grundlagen der Informationsverarbeitung wie Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Selektion, Involvement, Theorien der Informationsverarbeitung und Urteilsbildung, kommunikationswissenschaftliche Ansätze zur Selektion und Rezeption von Medieninhalten. Diskussion des Wirkungsbegriffs, Überblick über die Entwicklung der Medienwirkungsforschung, Darstellung aktueller Paradigmen und Forschungsergebnisse der empirischen Medienwirkungsforschung				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 3.3 Ausgewählte Bereiche Medieninhalte und Medienanbieter					
Qualifikationsziele	Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Akteure/Akteursgruppen sowie deren Funktionen, Positionen und Arbeitsweisen, themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlernen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln.				
Inhalte	Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Medieninhalts- oder Kommunikatorforschung, z. B. Nachrichten, Unterhaltungsformate, Multimedia-Journalismus, Media-Frames, Medienimages, themen- oder formatspezifische Nachrichtenfaktoren etc.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 3.4 Ausgewählte Bereiche Medienrezeption und Medienwirkung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der Medienrezeptions- oder -wirkungsforschung erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Themenaspekte werden eingehend beispielsweise einzelne Nutzergruppen, deren Zuwendungsmotive und Nutzungsformen themenspezifische Forschungs- oder Anwendungsfelder der Medienrezeptions- oder -wirkungsforschung, einschlägige Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen erörtert und eingeordnet; auch erlernen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln.				
Inhalte	Vertiefung eines spezifischen Bereichs der Rezeptions- oder Wirkungsforschung, z. B. Unterhaltungserleben, Informationsverhalten zu ausgewählten Themen, Einfluss				

	politischer Berichterstattung auf das Wahlverhalten, Priming-Effekte etc.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 4 Strategische Kommunikation

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Theorien, Ansätze und Befunde über Prinzipien und Mechanismen der strategischen Kommunikation und vertiefen diese exemplarisch in ausgewählten Themenfeldern oder anhand konkreter Praxisbeispiele.				
Teilmodule	4.1 Grundlagen der strategischen Kommunikation 4.2 Ausgewählte Bereiche der der strategischen Kommunikation				
Modulprüfung	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1, 4.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
7	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 150 h

Modul 4.1 Grundlagen der strategischen Kommunikation

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Konzepte, Ansätze und Befunde zu Prinzipien und Mechanismen der strategischen Kommunikation und ihrer Evaluation im Kontext der empirischen Persuasionsforschung. Sie lernen exemplarische Projekte und Studien kennen und sind in der Lage, die medien- und themenspezifischen Besonderheiten zu erfassen und sich ein Urteil hinsichtlich strategischer Kommunikationsformen und deren potenziellen Wirkungen zu bilden. Dabei werden sie auch für kommunikationsethische Aspekte der Persuasionsforschung sensibilisiert. Die Studierenden erhalten Einblick in die spezifischen Leistungen und Funktionen verschiedener strategischer Kommunikationsberufe und lernen die wichtigsten Methoden der strategischen Kommunikations- und Persuasionsforschung kennen.				
Inhalte	Grundlegende Bedingungen, Prozesse und Folgen der intendierten Beeinflussung durch Kommunikation; Prinzipien, Mechanismen, Konzepte und Evaluation im Bereich der Unternehmens- und Organisationskommunikation im Profit- und Non-Profit-Bereich, der Werbe- und Kampagnenkommunikation einschließlich typischer Botschaftsstrategien; Theorie und Empirie der Persuasionsforschung unter Berücksichtigung medien-spezifischer Besonderheiten sowie kultureller und nationaler Spezifika				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 4.2 Ausgewählte Bereiche der der strategischen Kommunikation

Qualifikationsziele	Die Studierenden schärfen ihr persönliches Interessen- und Studienprofil, indem sie vertiefende Kenntnisse eines ausgewählten Bereichs der strategischen Kommunikation erwerben. Anhand ausgewählter spezifischer Theorien, Konzepte oder Themen werden einschlägige Programme, Studien oder einzelne aktuelle Phänomene oder Fragestellungen eingehend erörtert und eingeordnet; auch erlernen die Studierenden, eigene Konzepte zu entwickeln und zu evaluieren.				
Inhalte	Vertiefung eines spezifischen Bereichs der strategischen Kommunikation, z. B. politische Wahlkampfkommunikation oder PR; strategische Gesundheits-, Krisen- oder Risikokommunikation; Kampagnenevaluation; Theorien, Ansätze und Programme der				

	Medienbildung und -kompetenzförderung; Storytelling und narrative Persuasion; Entertainment-Education; Reaktanzforschung; Change-Kommunikation; Wirkung von Furchtappellen, Humor, sozialen Appellen etc. in der Werbung und im Social Marketing; strategisches Framing und Media-Advocacy				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 5 Theorie und Praxis des Medienmanagements

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang – Zweites Fach Medienmanagement

Qualifikationsziele	Studierende lernen die Grundlagen der Kommunikations-, Medien- und Managementwissenschaften kennen. Hierzu zählen Wissen über Medien und ihre Entwicklung als komplexe Güter in Wirtschaft und Gesellschaft sowie zentrale Sachfunktionen von Medienmanagement (Produktion, Marketing, Controlling, Strategie usw.).				
Teilmodule	5.1 Grundlagen des Medienmanagements 5.2 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management 5.3 und 5.4 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie (I und II)				
Modulprüfung	Vier benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1, 5.2 und 5.3 (2-mal)				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
14	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	120 h	Selbststudium 300 h

Modul 5.1 Grundlagen des Medienmanagements

Qualifikationsziele	Den Studierenden werden Grundlagen der Medienwirtschaft und speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement vermittelt.				
Inhalte	Güterlehre, Medienwirtschaftsgeschichte, speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement als Produktions- und Redaktionsmanagement, Personalmanagement, Innovations- und Entwicklungsmanagement, strategisches Management, interkulturelles Management, Konvergenzmanagement, Stakeholdermanagement, Qualitätsmanagement, CSR-Management, Projektmanagement, Marketingmanagement und als Organisationskommunikation.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung/Übung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 5.2 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management

Qualifikationsziele	Ziel ist der Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Kategorien, Modelle und Theorien von Kommunikation, Medien und Management. Gezeigt wird, wie dieses Wissen entwickelt, differenziert und auf neue Gegenstandsbereiche ausgeweitet wurde und wird. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Fachidentität, Forschungsbereiche und historische und aktuelle Herausforderungen. Die Kenntnis zentraler Kategorien, Modelle und Theorien dient zur Orientierung im Studium und als Grundlage für die Vertiefung in Folgeveranstaltungen.				
Inhalte	Wissenschaftstheorie: zentrale Begriffe (Kommunikation, Medien, Management), Theoriebegriff, Modellbegriff, Darstellung der Entwicklung maßgeblicher Theorien zu Kommunikation, Medien, Management im Rahmen des Wandels von Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur				

		(60 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung/Übung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 5.3 und 5.4 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie I und II					
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen ihre Kenntnisse in einem ausgewählten Bereich von Medienmanagement und Medienökonomie vertiefen.			
Inhalte		Vertiefung eines spezifischen Aspektes von Medienmanagement und Medienökonomie, wie z. B. seiner Sachfunktionen, oder ausgewählter aktueller Herausforderungen.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	2	Seminar oder Projekt	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 6 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Qualifikationsziele		Vermittelt werden Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des Medienrechts.			
Teilmodule		6.1A,/7.1B. Nebenfachmodul BWL A (I oder II) 6.2A/7.2B Nebenfachmodul BWL B (III oder IV) 6.3 Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis			
Modulprüfung		Drei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 6.1A/6.1B, 6.2A/6.2B und 6.3			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
9			3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 180 h
Modul 6.1A Nebenfachmodul BWL A (BWL I)					
Qualifikationsziele		Verständnis und Kenntnisse über die unten angegebenen Inhalte			
Inhalte		Wissenschaftsverständnis, Strategie, Strategisches Management und Unternehmenserfolg, Unternehmensverfassung			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 6.1B Nebenfachmodul BWL A (BWL II)					
Qualifikationsziele		Verständnis und Kenntnisse über die unten angegebenen Inhalte			
Inhalte		Strategisches Marketing, Marktforschung, Produktpolitik, Absatzpolitische Instrumente des Marketings			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 6.2A Nebenfachmodul BWL B (BWL III)					
Qualifikationsziele		Verständnis und Kenntnisse über die unten angegebenen Inhalte			
Inhalte		Einsatz von Ressourcen, Produktionsmanagement, Personalmanagement, Finanzmanagement			

Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 6.2B Nebenfachmodul BWL B (BWL IV)					
Qualifikationsziele		Verständnis und Kenntnisse über die unten angegebenen Inhalte			
Inhalte		Aufbau der Unternehmensorganisation, Planungs-, Budgetierungs- und Controllingssysteme, Organisationsstruktur und organisatorischer Wandel			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 6.3 Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis					
Qualifikationsziele		Studierende erwerben Grundlagenkenntnisse der verschiedenen Rechtsbereiche sowie ausgewählter aktueller Rechtsentwicklungen.			
Inhalte		Verfassungsrechtliche Grundlagen für das Recht der Medien, zivilrechtliche, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Dimensionen, Internet- und Multimediarecht.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 7 Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Qualifikationsziele		Die wichtigsten Verfahren der Datenerhebung werden eingeübt. Neben Befragung und Inhaltsanalyse wird auf die Mediaforschung als besonders relevantes Praxisfeld eingegangen. Die Studierenden lernen, selbständig Erhebungsinstrumente zu entwickeln und einzusetzen.			
Teilmodule		7.1 Mediaforschung 7.2 Befragung 7.3 Inhaltsanalyse 7.4 Qualitative Verfahren 7.5 Ausgewählte Erhebungsmethoden			
Modulprüfung		Fünf benotete Prüfungen in den Teilmodulen 7.1., 7.2., 7.3, 7.4 und 7.5			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
19	5 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 150 h Selbststudium 420 h		
Modul 7.1 Mediaforschung					
Qualifikationsziele		Studierende erwerben Kenntnisse der wichtigsten Begrifflichkeiten, Methoden und ihrer Probleme im Bereich Mediaforschung.			
Inhalte		Zielsetzungen der Mediaforschung, Methoden der Mediaforschung in den Bereichen Printmedien, Fernsehen, Hörfunk und Online			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 7.2 Befragung						
Qualifikationsziele		Studierende erwerben Kenntnisse des Befragungsprozesses, der wichtigsten Befragungstechniken und ihrer Probleme, praktische Umsetzung in einen Fragebogen und Anwendung in einem Projekt.				
Inhalte		Neben einer kurzen allgemein-methodologischen Einführung werden die Themen Aufbau und Ablauf einer Befragung, Formulierung von Fragen und Antwortvorgaben sowie Fragebogendramaturgie, besondere Erhebungsmodi und Stichprobenziehung behandelt. Die theoretischen Kenntnisse werden im Seminar im Rahmen eines forschungspraktischen Teils angewendet.				
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt				
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	90 h
Modul 7.3 Inhaltsanalyse						
Qualifikationsziele		Ziele sind methodisches Grundlagenwissen zur Inhaltsanalyse und Anwendung der Kenntnisse im Rahmen eines kleineren Projektes. Studierende erlernen die Konzeption und Anwendung einfacher und komplexer Kategoriensysteme zur systematischen Erfassung von Medieninhalten.				
Inhalte		Vermittlung theoretischer und forschungspraktischer Kenntnisse der quantitativen Inhaltsanalyse. Die Veranstaltung stellt eine Einführung in die Methode dar. Von der Forschungsfrage und deren Operationalisierung über die Entwicklung eines Kategorienschemas bis zur Datenerhebung werden die einzelnen Phasen des Forschungsprozesses behandelt. Dabei werden auch methodologische Aspekte, wie z. B. die Gütekriterien der Inhaltsanalyse, erörtert. Die theoretischen Kenntnisse werden in einem forschungspraktischen Teil anhand einer konkreten Fragestellung angewendet.				
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt				
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	90 h
Modul 7.4 Qualitative Verfahren						
Qualifikationsziele		Vermittelt werden Kenntnisse des Prozesses des qualitativen Forschens und seiner besonderen Anforderungen und Zielsetzungen. Studierende erlernen Fähigkeit zur Entwicklung und Anwendung qualitativer Erhebungsinstrumente sowie zur Auswertung und Interpretation qualitativer Daten.				
Inhalte		Vermittlung theoretischer und forschungspraktischer Kenntnisse zu qualitativen Verfahren. Die Veranstaltung führt in die Logik qualitativer Forschung ein und gibt einen Überblick über unterschiedliche Methoden. Sie behandelt sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Erwägungen qualitativer Forschung. Die Anwendung wird anhand eines geeigneten Beispiels eingeübt.				
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt				
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	90 h
Modul 7.5 Ausgewählte Methoden der Medien- und Marktforschung						
Qualifikationsziele		Vermittelt werden vertiefende Kenntnisse einer ausgewählten Methode: Studierende erwerben Kenntnisse über wichtigste Begriffe, Anwendungsgebiete, Vorgehen etc.				
Inhalte		Vertiefung einer spezifischen Methode oder einer Methodenkombination, z. B. Qualitative Befragung, qualitative Textanalyse, Experiment, Beobachtung,				

	zeitbezogene Erhebungsverfahren, Messen und Testen				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) oder Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten) oder Mitarbeit an einem Studienprojekt				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 8 Analysemethoden der empirischen Kommunikationsforschung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement

Qualifikationsziele	Die wichtigsten Verfahren zur Analyse empirischer Daten werden eingeübt. Neben den Grundlagen der Statistik werden die grundlegenden Strategien der Dateninterpretation vermittelt. Die Studierenden lernen, selbstständig Analyseverfahren anzuwenden und statistische Daten sinnvoll zu präsentieren.				
Teilmodule	8.1 Statistik und Datenanalyse I 8.2 Statistik und Datenanalyse II 8.3 Statistik und Datenanalyse III				
Teilnahmevoraussetzung	Statistik und Datenanalyse II kann erst nach erfolgreichem Absolvieren von Statistik und Datenanalyse I besucht werden. Statistik und Datenanalyse III kann erst nach erfolgreichem Absolvieren von Statistik und Datenanalyse II besucht werden.				
Modulprüfung	Drei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 8.1., 8.2. und 8.3.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
12	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 270 h		

Modul 8.1 Statistik und Datenanalyse I

Qualifikationsziele	Studierende erwerben Kenntnisse über den Aufbau und die Auswertung von sozialwissenschaftlichen Daten, Kenntnisse der grundlegenden deskriptiven Auswertungsverfahren und deren Anwendung in SPSS, grundlegendes Verständnis des Prinzips der (Partial-)Korrelation und der linearen Regressionsanalyse.				
Inhalte	Einführung in Methoden und Maßzahlen der beschreibenden Statistik (Deskriptivstatistik), univariate und bivariate Verteilungen, Maße der zentralen Tendenz, Streuungsmaße, Assoziations-/Korrelationsmaße für nominales, ordinales und metrisches Datenniveau, einfache lineare Regression, Anwendung dieses statistischen Wissens in SPSS.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Übungsaufgabe (1 Aufgabe mit 3 Fragestellungen), Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar und Übung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 8.2 Statistik und Datenanalyse II

Qualifikationsziele	Studierende erwerben Kenntnisse über Grundbegriffe der Inferenzstatistik (Grundgesamtheit, Stichprobe, Normalverteilung, Hypothesen), Vermittlung der Signifikanztestlogik und Parameterschätzung, Grundprinzip der Varianzanalyse.				
Inhalte	Einführung in die schließende Statistik (Inferenzstatistik), Vermittlung der Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, verschiedene Verteilungsfunktionen, Kriterien und Methoden der Parameterschätzung, Testlogik und -hypothesen, Grundprinzip des Signifikanztests, Mittelwertvergleiche, t-Test bei einer Stichprobe, t-Test bei unabhängigen Stichproben, Anwendung der Verfahren in SPSS.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Übungsaufgabe (1 Aufgabe mit 3 Fragestellungen), Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload

4	2	Seminar Übung	und	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h
Modul 8.3 Statistik und Datenanalyse III							
Qualifikationsziele		Studierende erwerben Kenntnisse von Auswertungsverfahren zur Verdichtung von Daten und multivariater Analyseverfahren, jeweils Grundprinzip, Durchführung in SPSS, Darstellung und Interpretation der Ergebnisse.					
Inhalte		Einführung in die multivariate Statistik, Grundlagen wichtiger multivariater Analyseverfahren: einfaktorische Varianzanalyse, Multiple Regression (Überblick über die Anwendungsvoraussetzung, insbesondere Multikollinearität), Faktorenanalyse, Skalenanalyse/Itemanalyse.					
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Übungsaufgabe (1 Aufgabe mit 3 Fragestellungen), Klausur (60 Minuten)					
LP	SWS	Lehrformen		Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Seminar Übung	und	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h

Modul 9 Werkstattseminar							
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement							
Qualifikationsziele		Die Studierenden erhalten einen möglichst vollständigen Einblick in den Forschungsprozess. Sie üben die entsprechenden Abläufe ein und reflektieren diese. Die Studierenden lernen, dass alle Phasen des Forschungsprozesses aufeinander bezogen sein müssen. Sie entwickeln Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiten, mit denen sie die Angemessenheit bestimmter Erhebungs- und Analysemethoden als zentrales Kriterium für die Qualität empirischer Forschung bewerten können.					
Inhalt		Vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung. Im Seminar wird eine Forschungsfrage diskutiert, der Forschungsstand (Theorie und Ergebnisse) wird aufbereitet, die Fragestellung wird konkretisiert, und es werden geeignete Forschungsmethoden entwickelt und angewendet. Es wird ein Forschungsbericht nach wissenschaftlichem Standard erstellt.					
Teilnahmevoraussetzung		Das Werkstattseminar kann erst nach erfolgreichem Absolvieren von Statistik und Datenanalyse II besucht werden.					
Modulprüfung		Studienleistung: aktive, regelmäßige Mitarbeit an einem Studienprojekt Prüfungsleistung: Prüfung (benotet): Forschungsbericht (30 Seiten), fünf Präsentationen à 30 Minuten					
LP	SWS	Lehrformen		Dauer	Häufigkeit	Workload	
18	4	Projekt		2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	120 h 420 h

Modul 10 Berufsfelder des Medienmanagements (Praktikum mit Kolloquium)							
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement							
Qualifikationsziele		Studierenden werden Kenntnisse der Informationsmöglichkeiten, Arbeitsfelder und Anerkennungsvoraussetzungen für Praktika, kritische Reflexion des eigenen Praktikums vermittelt.					
Inhalt		Wichtige Informationen zu Praktika am IJK (mögliche Bereiche, Voraussetzungen für Anerkennung, Auslandspraktika, Praktikumszeugnisse), studentische Präsentationen bereits absolvierter Praktika, Gastvorträge von Praktiker_innen.					
Modulprüfung		Studienleistung: aktive, regelmäßige Teilnahme					

		Prüfungsleistung: Prüfung (unbenotet): Zwei Praktika mit Praktikumsbericht			
Erläuterung		Es sind zwei Praktika bei unterschiedlichen Unternehmen zu absolvieren. Die Praktika sollten jeweils mindestens einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben. In Ausnahmefällen können sie jeweils bis zu sechs Monate umfassen. Siehe hierzu § 32; Abs. 2.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
22	2	Praktikum/ Kolloquium	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 600 h

Modul 11 Tutorium und Projekte					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Qualifikationsziele		Die Studierenden wenden studienbezogenes Wissen bei der Organisation von Lehrveranstaltungen, Forschungsprojekten und sonstigen Veranstaltungen sowie in berufsrelevanten Praktika an.			
Teilmodule		11.1 Tutorium 11.2 Projektstätigkeit			
Modulprüfung		Zwei unbenotete Leistungsnachweise in den Teilmodulen 11.1. und 11.2			
LP		Dauer		Häufigkeit	Workload
18		2		Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 480 h
Modul 11.1 Tutorium					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung. Sie können eigene Lehrtätigkeit unter Anleitung proben.			
Inhalte		Im Tutorium assistieren die Studierenden einer Lehrkraft bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Prüfung (unbenotet): regelmäßige aktive Unterstützung der Lehrkraft			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	-	Tutorium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 11.2 Projektstätigkeit					
Qualifikationsziele		Die Studierenden wenden unter Anleitung im Studium erworbenes Wissen in Forschungs- und Praxisprojekten an.			
Inhalte		<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung und Mitwirkung an wissenschaftlicher Forschung des IJK (Vorbereitung, Durchführungen, Auswertung und Dokumentation von Forschungsarbeiten unter Anleitung; Mitwirkung an empirischen Untersuchungen des IJK als Teilnehmer/in) 2. Projektorganisation und Veranstaltungsarbeit (Mitwirkung an Veranstaltungen und nicht-forschungsbezogenen Aktivitäten, Organisation des IJK-Forums und anderer Veranstaltungen des IJK und externer Partner; Engagement für die PR-AG, die Theater-AG und andere studentische Arbeitsgemeinschaften/Teams) 			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (unbenotet): Mitarbeit an einem Studienprojekt			
Erläuterung		Arbeitsaufwand: LP für Projektstätigkeiten müssen in beiden Kategorien erworben werden, wobei mindestens vier LP aus jeder Kategorie stammen müssen. Es können also maximal 10 LP aus einer der Kategorien (1) oder (2) erworben werden.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
15	-	Var.	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 450 h

Modul 12 Integration kommunikationswissenschaftlichen Wissens

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Qualifikationsziele	Das im Studium gelernte medien- und kommunikationswissenschaftliche Wissen, also die Inhalte aus den Modulen 2 bis 5, werden in Modul 12 zusammengefasst und integriert. Das Wissen wird zudem auf theoretische und praktische Fragestellungen angewandt.				
Inhalt	---				
Teilnahmevoraussetzung	Erbrachte Leistungen in Modulen 1 bis 11				
Modulprüfung	Prüfungsleistung: Klausur (benotet , Dauer: 90 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
10	1	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium -- Selbststudium 300 h

Modul 13 Methodenkritik					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Qualifikationsziele	Das im Studium gelernte Methodenwissen, also die Inhalte aus den Modulen 7 bis 9, werden in Modul 13 zusammengefasst und integriert. Die Methoden werden kritisch diskutiert und es werden adäquate methodische Designs für verschiedene Fragestellungen entworfen.				
Inhalt	---				
Teilnahmevoraussetzung	Erbrachte Leistungen in Modulen 1 bis 11				
Modulprüfung	Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (benotet , Dauer: 30 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
10	1	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium -- Selbststudium 300 h

Modul 14 Bachelorarbeit					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Medienmanagement					
Qualifikationsziele	Mit der Bachelorarbeit weist der/die Studierende nach, dass er/sie ein Thema aus dem Bereich des Medienmanagements selbständig bearbeiten kann. Eine Übung bereitet darauf vor.				
Teilmodule	14.1 Vorbereitung auf die Bachelorarbeit 14.2 Bachelorarbeit				
Teilnahmevoraussetzung	Teilmodul 14.2 kann erst nach erfolgreichem Bestehen der Module 1 bis 11 absolviert werden.				
Modulprüfung	Eine unbenotete Prüfung in Teilmodul 14.1 Eine benotete Prüfung in Teilmodul 14.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
12	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h	Selbststudium 345 h

Modul 14.1 Vorbereitung auf die Bachelorarbeit					
Qualifikationsziele	Die Studierenden setzen sich mit eigenen wissenschaftlichen Fragestellungen auseinander und erlernen die Strukturierung von eigenen Forschungstätigkeiten.				
Inhalte	Aufbau einer Bachelorarbeit, Kriterien für die Bewertung von Bachelorarbeiten, Recherchetechniken, Themenfindung und methodisches Vorgehen, Forschungsethik.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme an der Übung				
Prüfungsleistung	Prüfung (unbenotet): Präsentation (20 Minuten) und Exposé für die Bachelorarbeit (5 Seiten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 14.2 Bachelorarbeit					
Qualifikationsziele		In der Bachelorarbeit zeigt der/die Studierende, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Feld Medienmanagement selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.			
Inhalte		---			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): wissenschaftliche Hausarbeit mit max. 60 Seiten Umfang aus dem Bereich des Medienmanagements			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
10	---	Selbststudium	3 Monate	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 300 h